



- Planungsrechtliche Festsetzungen
nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauzG, § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauzG
- PLANZEICHEN
- Art der baulichen Nutzung
(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauzG, § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauzG)
 - 1 WA Allgemeine Wohngebiete (§ 13 BauzG)
 - Maß der baulichen Nutzung
(§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauzG, § 13 BauzG)
 - 1 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 2 07 Geschößflächenzahl (GFZ)
 - 3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 4 Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß
 - TH 3,60 m (I-D)
 - TH 5,50 m (II)
 - FH 9,00 m bei Steildach
 - FH 7,50 m (II)
 - 5 Sockelhöhe
 - SH 0,80 m max. 1,20 m über Oberkante Straßen-Achse

- Bauweise, Baulinien, Baureihen
(§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauzG, § 13 BauzG)
 - 1 Offene Bauweise, beidseitige Bauweise
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zur Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauzG, § 13 BauzG)
 - 1 Anpflanzung von Bäumen
- Sonstige Planzeichen
(§ 13 Abs. 2 Nr. 4 BauzG, § 13 BauzG)
 - 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nutzungsflächen	
Fläche	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
Flächen	Etage
SH Sockelhöhe	TH Traufhöhe FH Firsthöhe

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan

Beschluß des Gemeinderates vom 16.06.1993
gemäß § 2 Abs. 1 BauzG eines Bebauungsplans
aufzustellen und die Verfahrensergebnisse
festzusetzen

Bekanntmachung erfolgt am 30.07.1993
und ist durch den Verordnungsgeber

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
im Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 BauzG und der BauzG vom 13.09.1993
Stamm- u. der Zeit vom 15.10.1993

Bedenken und Anträge
von Gemeindefremden gemäß § 1 Abs. 2 BauzG
und auf Beschluß des Gemeinderates
entschieden. Stützung der Ergebnisse erfolgt

Setzung für den Bebauungsplan
gemäß § 1 Abs. 2 BauzG vom 10.11.1993
von Gemeindefremden

Genehmigung und Anzeigeverfahren
des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 2 und § 2 BauzG
gemäß § 1 BauzG am 24.06.94

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Das Inkrafttreten der Übertragung der Befugnisse
des Verordnungsorgans gemäß § 1 BauzG
am - 9. DEZ. 94

Städt. Verm. Amt Offenburg

Darstellung entspricht dem
Liegenschaftskataster.
Abweichungen gegenüber
dem Grundbuch möglich.

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
für die Flurstücke Nr. Übersichtsplan
gemäß § 1 Abs. 2 BauzG
gefertigt am 16. Dezember 1993
Städt. Verm. Amt Offenburg